

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1858

12 (15.4.1858)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 15. April 1858.

Inhalt.

Telegraphenwesen. Die Anwendung der neuen Vereinsbestimmungen für den Telegraphenverkehr mit nichtvereinsländischen Linien.

Dienstnachrichten.

Berichtigung.

Nro. 7159.

Die Anwendung der neuen Vereinsbestimmungen für den Telegraphenverkehr mit nichtvereinsländischen Linien betreffend.

Nachdem nunmehr die neuen Vereinsbestimmungen für den Telegraphenverkehr seit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten sind, wird den Großherzoglichen Telegraphenanstalten, in Bezug auf die Behandlung und Tarifierung von Depeschen, welche sich zwischen den Vereinslinien und den dem Vereine nicht angehörigen Linien bewegen, Folgendes zur Maßnahme bekannt gegeben:

1. Die Correspondenz mit denjenigen nichtvereinsländischen Staaten, mit welchen besondere Telegraphenverträge bestehen, ist auch innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsgebiets in so lange nach diesen Verträgen zu behandeln, als diese in Kraft bestehen, wogegen denjenigen Staaten und Linien gegenüber, bezüglich deren solche Verträge über die gegenseitige Behandlung der Correspondenz nicht bestehen, die Bestimmungen des revidirten Telegraphenvereins-Vertrags schon vom 1. d. M. ab für die Beförderung innerhalb des Vereins zur Anwendung zu kommen haben.

2. Hiernach kommen die neuen Telegraphenvereins-Bestimmungen zur Zeit noch nicht in Anwendung

- a) für den durch die österreichischen Linien vermittelten telegraphischen Verkehr mit der Türkei, einschließlich der Moldau, Wallachei und Serbiens, mit Rußland, der Schweiz, Sardinien, Modena, Parma, Toscana, dem Kirchenstaate und mit dem Königreich beider Sicilien;

- b) für den durch die preussischen Linien vermittelten Verkehr mit Belgien und über Belgien mit Frankreich, mit Frankreich selbst und über Frankreich nach Spanien, mit Rußland;
- c) für den durch die bayerischen Linien vermittelten Verkehr mit Frankreich;
- d) für den durch die niederländischen Linien vermittelten Verkehr mit Belgien und Frankreich;
- e) für die durch die württembergischen Linien vermittelte Correspondenz mit der Schweiz und über die Schweiz nach Italien;
- f) für die durch die badischen Linien vermittelte Correspondenz mit und über Frankreich, mit und über die Schweiz nach Italien.

3. Dagegen kommen die neuen Vereinsbestimmungen schon vom 1. d. M. an in Anwendung für die Correspondenz

- a) mit Großbritannien über Haag und Ostende;
- b) mit Dänemark und über Dänemark mit Schweden und Norwegen;
- c) mit den braunschweig'schen Linien;
- d) mit den Linien zwischen Lübek und Travemünde;
- e) zwischen Altona und Kiel;
- f) zwischen Bremen, Oldenburg und Vegesack;
- g) längs der Taunusbahn;
- h) zwischen Eöthen und Bernburg;
- i) mit den niederländischen Privatlinien.

Carlsruhe, den 8. April 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Es wurden ernannt:

Postpraktikant Heinrich Obermüller zum Post- und Eisenbahnerpeditior in Bühl, der als Postexpeditor in Billingen angestellte Postpraktikant Friedrich Roth zum Post- und Eisenbahnerpeditior in Emmendingen und Postpraktikant Carl Schick zum Postexpeditor in Billingen.

B e r i c h t i g u n g.

Im Verordnungsblatt No. XI. d. J. ist auf Seite 64, Zeile 8, das Wort „nur“ zu streichen und bei Zeile 9 das Wort „nicht“ nach dem Worte „Staaten“ einzusetzen.

Hiezu eine Beilage:

Darstellung des Verkehrs und der Einnahmen der Großherzoglich Badischen Eisenbahnen in den Monaten Juli und August 1857.

Beilage zum Verordnungsblatt Nr. XII. von 1858.

Controlbureau der Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

